



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Baugenehmigung
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 2. November 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz
Richter am Verwaltungsgericht Porz
Richterin Priv.-Doz. Dr. Heinemeyer

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 29. August 2018 insoweit aufschiebende Wirkung hat, als darin Anlagen im 10-Meter-Bereich des C*** Baches (D***baches) genehmigt werden. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 29. August 2018 wird hinsichtlich der Nutzung des genehmigten Parkplatzes angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Gerichtskosten tragen der Antragsgegner zu 1/2 und die Antragstellerin und die Beigeladene zu je 1/4. Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin tragen der Antragsgegner und die Beigeladene zu je 1/4. Die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners und der Beigeladenen trägt die Antragstellerin jeweils zu 1/2.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 13. September 2018 gegen die der Beigeladenen nach § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erteilte und gemäß § 212a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sofort vollziehbare Baugenehmigung vom 29. August 2018 für

die Errichtung eines Lebensmittelmarktes, von Werbeanlagen, einer Schallschutzwand, von Stützmauern und Stellplätzen in A^{***}, B^{***}straße ^{***} (Gemarkung A^{***}, Flur ^{***}, Flurstücke Nrn. ^{***}, ^{***}, ^{***}, ^{***}, ^{***}, ^{***}, ^{***}, ^{***}, ^{***})

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Bei der vom Gericht insoweit nach § 80a und § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu treffenden Entscheidung sind einerseits das Interesse der Beigeladenen, von der ihr erteilten Baugenehmigung ohne zeitliche Verzögerung Gebrauch machen zu können, und das nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO mit zu berücksichtigende öffentliche Interesse an der Vollziehung von Verwaltungsakten, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen, sowie andererseits das Interesse der Antragstellerin, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs dann von Bedeutung, wenn das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens eindeutig vorauszusehen ist. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes dann nicht besteht. Umgekehrt überwiegen die Interessen des Bauherrn und der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung, wenn sich bereits bei summarischer Prüfung

erkennen lässt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten offen, so hängt das Ergebnis der Abwägung vom Gewicht der betroffenen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann die Antragstellerin nach der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes seitens der Kammer vorzunehmenden summarischen Prüfung mit ihrem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur teilweise durchdringen.

1. Zunächst war im Tenor festzustellen, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen die Genehmigung derjenigen Teile der Baugenehmigung, die die Errichtung von Anlagen im 10-Meter-Bereich des C*** Baches (D***baches) zum Gegenstand haben, aufschiebende Wirkung hat. Diese Feststellung folgt aus der Umgehung der hier erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) durch den Antragsgegner.

Wie sich aus der Baugenehmigung vom 29. August 2018 und dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 11. Oktober 2018 ergibt, geht dieser davon aus, dass selbst im 10-Meter-Bereich eines Gewässers dritter Ordnung wie hier des C*** Baches (D***baches) Stellplätze, Aufschüttungen, Stützmauern, eine Werbeanlage und eine Schallschutzwand nach § 70 LBauO (im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde) genehmigt werden dürfen, ohne dass gleichzeitig eine ausdrückliche wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird und ein Einvernehmen der unteren Wasserbehörde vorliegt. Dies steht im Widerspruch zu § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO und § 31 LWG.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 LWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung wie hier des C*** Baches entfernt sind, einer Genehmigung. Nach 31 Abs. 4 LWG ist die untere Wasserbehörde zuständig. Da hier im 10-Meter-Bereich des C*** Baches (D***baches) Stellplätze, Aufschüttungen, Stützmauern, eine Werbeanlage und eine Schallschutzwand errichtet werden sollen, ist § 31 Abs. 4 S. 2 LWG nicht anzuwenden, der eine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren

Wasserbehörde bei Gebäuden vorsieht. Ein Verzicht auf die ausdrückliche wasserrechtliche Genehmigung, wie von dem Antragsgegner angenommen, ist gesetzlich nicht vorgesehen, auch nicht eine Entscheidung allein nur im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Darüber hinaus bestimmt § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO, dass es für Anlagen an und in oberirdischen Gewässer (mit Ausnahme von Gebäuden) keines bauaufsichtlichen Verfahrens bedarf, wenn für diese – wie hier nach § 31 LWG – eine Genehmigung erforderlich ist. Wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 30. November 2015 – 1 A 10317/15.OVG – (ESOVG RP und juris) eingehend und mit Hinweis auf die Gesetzeshistorie dargelegt hat, ist die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden für den Bereich des § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO vollständig ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um ein Gebäude im 10-Meter-Bereich. Dies bedeutet, dass ein Bauantrag und ein (selbständiges) Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde einschließlich einer Entscheidung über die Genehmigung hier insoweit nicht erfolgen durfte. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz führt hierzu aus (a.a.O., S. 10 ff.):

„Geht man zunächst mit der Erlassbehörde davon aus, dass hier § 81 LBauO als Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung heranzuziehen wäre, so muss aber § 84 LBauO berücksichtigt werden. Danach bedürfen die in § 84 Satz 1 Nr. 1 bis 8 LBauO aufgeführten baulichen Anlagen keines bauaufsichtlichen Verfahrens, wenn nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich ist. In seinem Anwendungsbereich schließt § 84 LBauO die Zuständigkeit der allgemeinen Bauaufsichtsbehörden vollständig aus.

1.

§ 84 LBauO ist vorliegend anwendbar. Entgegen den Überlegungen der Klägerin ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die Zuständigkeit der Behörde für die Erteilung von Genehmigungen beschränkt (so bereits zum Bauvorbescheid: Urteil des Senates vom 22. November 2007 – 1 A 10650/07.OVG –, NVwZ-RR 2008, 312).

a.

Dafür spricht zunächst schon der eindeutige Wortlaut der Vorschrift, in der von dem „bauaufsichtlichen Verfahren“ die Rede ist. Der Begriff der „Bauaufsicht“ umfasst nicht nur das Genehmigungsverfahren, sondern schon nach der Systematik der Landesbauordnung auch repressive bauordnungsrechtliche Maßnahmen. Das Gesetz unterscheidet nicht nach Genehmigungs- und Eingriffsbehörden, sondern weist in § 59 LBauO beide Aufgaben den Bauaufsichtsbehörden zu. Deren Befugnisse und die in diesem Zusammenhang in Frage kommenden bauaufsichtlichen Verfahren sind im Wesentlichen in § 59 LBauO sowie im sechsten Teil (§§ 61-86 LBauO) geregelt.

b.

§ 84 LBauO ist nicht isoliert zu sehen, sondern steht in systematischem Zusammenhang mit den Vorschriften des Landeswassergesetzes - LWG – (auch im Weiteren in der bis zum 29. Juli 2015 geltenden Fassung). Die §§ 117, 93 und 95 LWG übertragen den Wasserbehörden die Aufgaben einer (Sonder-) Bauaufsichtsbehörde mit deren Prüfungs- und Überwachungskompetenzen für ein dem Vollzug der Wasserbehörden unterliegendes und in § 84 Satz 1 LBauO von der Bauaufsicht ausgenommenes Vorhaben (Beschluss des Senats vom 19. August 2008 – 1 A 10583/08.OVG – zu § 84 Satz 1

Nr. 2 LBauO). Eine Mitwirkungsbefugnis oder eine Parallelzuständigkeit ist für die Bauaufsichtsbehörden, anders als für die Wasserbehörden im Falle des § 76 Abs. 6 S. 2 LWG, gerade nicht vorgesehen. Die §§ 93, 95 und 108 LWG (vgl. nunmehr § 100 WHG, §§ 97, 98 LWG in der ab dem 30. Juli 2015 geltenden Fassung) regeln die Zuständigkeit und allgemeinen Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Wasserbehörde und setzen diese in den Stand, ihren Prüfungs- und Überwachungskompetenzen auch nachzukommen. Ihre Eingriffskompetenzen sind bereits nach dem Wasserrecht weitreichender als die der allgemeinen Bauaufsichtsbehörden (vgl. §§ 59, 80-82 LBauO) und es bedarf daher keines ergänzenden „Lückenschlusses“. Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob die für den Vollzug der in § 84 LBauO genannten Rechtsvorschriften zuständigen Behörden darüber hinaus auch auf die Eingriffsermächtigungen der §§ 59, 80-82 LBauO zurückgreifen können (so: Stich/Gabelmann/Porger/Zeller/Derichsweiler/Günthner, Kommentar zur LBauO in: Praxis der Kommunalverwaltung F 3 RhPF, § 84 LBauO Anm. 1.2.; Jeromin in: Jeromin, Loseblatt-Kommentar zum LWG und zum WHG, § 117 LWG Rn. 6).

c.

Weiterhin sprechen Sinn und Zweck der Ausnahmen in § 84 Satz 1 Nr. 1, 5 und 8 LBauO von der generellen Zuständigkeit der in § 84 Satz 2 LBauO genannten Sonderbehörden für die hier vorgenommene Auslegung. Die Bauaufsichtsbehörden sind etwa bei Anlagen an oberirdischen Gewässern (vgl. § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO und § 76 Abs. 6 LWG) wegen ihrer Expertise zu den Besonderheiten von Gebäuden (insbesondere ihrer Gründung und Statik sowie der besonderen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Regelungen) zur Entscheidung berufen, nicht aber, weil sie zuvor in anderem Zusammenhang in der Nähe des Gewässers bei der Genehmigung eines Gebäudes tätig geworden sind und hierbei auf die grundsätzliche Freihaltung des 10 m-Bereiches – sei es auch durch eine verbindliche Auflage – hingewiesen haben. Nach dem Wortlaut sowohl von § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO als auch von § 76 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 LWG muss zumindest ein integraler Bestandteil des Gebäudes als Anlage in den in § 76 Abs. 1 Satz 3 LWG beschriebenen Bereich hineinragen. Der Landesgesetzgeber unterscheidet sehr genau, ob er Regelungen allein zu Gebäuden trifft oder ob er diese Vorschriften auch auf die Nebenanlagen von Gebäuden erstrecken will (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 84 Satz 1 Nr. 1, 5 und 8 LBauO, § 76 Abs. 6 S. 2 LWG). Ragt danach lediglich eine nicht mit dem Gebäude untrennbar verbundene Terrasse, ein Stellplatz, eine befestigte Zufahrt oder eine – wie hier ohne weiteres – teilbare Aufschüttung in diesen Bereich, so ist die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben, unabhängig von der Sonderregelung für Aufschüttungen nach § 84 Satz 1 Nr. 6 LBauO. Lediglich in den in § 84 Satz 1 Nr. 1, 5 und 8 LBauO benannten Fällen kann die allgemeine Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 81 LBauO auch die Beseitigung einer Anlage fordern und durchsetzen, wenn nämlich ihre besondere Expertise für Gebäude (bei Nr. 5 auch für größere oberirdische Anlagen) bei der Anordnung und Umsetzung der Maßnahmen von Belang ist. Bei den Regelungen des § 84 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 7 LBauO hat der Gesetzgeber auf diese – auch dort naheliegende – Ausnahme verzichtet, da er für die dortigen Anlagen die besonderen Kenntnisse der Fachbehörden stets für vorrangig hält.

d.

Auch die historische Betrachtung der Vorschrift führt zu der Schlussfolgerung, dass der Gesetzgeber von Beginn an die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten als Ziel verfolgt hat. Bereits in der ersten Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 15. November 1961 (GVBl. 1961, 229) war in § 75 LBO unter der Überschrift „Der Bauaufsicht nicht unterliegende Vorhaben“ geregelt, dass bestimmte Anlagen „einem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren sowie der Bauüberwachung und den Bauabnahmen“ nicht unterliegen sollten, wenn sie der Aufsicht anderer staatlicher Verwaltungen unterworfen sind, so u.a. „Anlagen ... an den Ufern von oberirdischen Gewässern, mit Ausnahme von Gebäuden“. In der dazugehörenden Begründung (LT-Drucks. IV/186, S. 1112, zu § 76 des Regierungsentwurfs) heißt es:

„Die Bauaufsichtsbehörden sind in diesen Fällen mit den betreffenden Anlagen nicht befasst. Durch diese Bestimmung soll eine Kompetenzüberschneidung verhindert und die Aufgabenbereiche der Behörden klar gegeneinander abgegrenzt werden. Auch dient die Bestimmung der Verwaltungsvereinfachung, da durch sie vermieden wird, daß sich – unnötigerweise – mehrere Behörden mit der gleichen Sache befassen.“

Schon hieraus folgt, dass auch repressive Maßnahmen, die unter die Begriffe „Bauaufsicht“ und „Bauüberwachung“ einzuordnen sind, in diesen Fällen ausschließlich den jeweiligen Fachbehörden vorbehalten bleiben sollten. Die präventiven und repressiven Verfahren wurden in formeller Hinsicht aus der Anwendung der Landesbauordnung herausgelöst, während die materiellen Regelungen hiervon unberührt blieben. Die Überschrift „Der Bauaufsicht nicht unterliegende Vorhaben“ ist trotz redaktioneller Änderungen des Gesetzestextes in verschiedenen Nachfolgervorschriften bis heute gleich geblieben. In der Vorgängerbestimmung des § 117 LBauO 1974 (vom 27. Februar 1974, GVBl. S. 53) waren unter der Überschrift „Der Bauaufsicht nicht unterliegende Vorhaben“ die von der Anwendung ausgeschlossenen Vorschriften zur Klarstellung ausdrücklich aufgeführt. Hierzu gehörten neben den Bestimmungen über das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren unter anderem auch die §§ 87 bis 89 LBauO 1974 und die §§ 112 und 113 LBauO 1974, die Vorgängervorschriften zu den heutigen §§ 59 und 60 sowie den §§ 80 und 81 LBauO. Wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (vom 15. Juni 2015, GVBl. S. 77) ergibt, hat sich das Gesetzesziel der Vermeidung einer Doppelzuständigkeit nicht verändert. Danach soll auch weiterhin mit der nunmehr erfolgten Einbeziehung der Naturschutz- und Wassergesetze des Bundes durch die Neuregelung in § 84 Abs. 1 Nr. 6 LBauO „der fachrechtliche Vorrang in jedem Fall gewährleistet werden“ (LT-Drucks. 16/4333, S. 78, zu Nr. 58 (§ 84) zu Buchstabe a).

2.

Die Voraussetzungen des somit anwendbaren § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO liegen vor. Danach bedürfen u.a. Anlagen im Gewässerbereich mit Ausnahme von Gebäuden, für die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich ist, keines bauaufsichtlichen Verfahrens. Es handelt sich bei der aufgegriffenen Aufschüttung um eine Anlage im Gewässerbereich und um kein Gebäude. Sie ist eine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 Satz 3 LBauO und stellt gleichzeitig eine Anlage an einem oberirdischen Gewässer dar, § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO. Letztere sind in der Landesbauordnung nicht definiert, vielmehr ist von der Regelung des § 76 Abs. 1 Satz 3 LWG auszugehen. Danach sind bei einem Gewässer dritter Ordnung wie dem Dreisbach Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der Uferlinie als Anlagen im Gewässerbereich anzusehen. Nach § 76 Abs. 1 Satz 4 LWG gelten sämtliche Veränderungen der Bodenoberfläche in dem vorgenannten Bereich als Anlagen im Gewässerbereich, demnach auch eine Aufschüttung. Bei der hier betroffenen Aufschüttung handelt es sich nicht um ein Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 LBauO, denn sie ist keine selbständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und geeignet oder bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Für die Aufschüttung als Anlage im Gewässerbereich ist nach § 76 Abs. 1 LWG eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist danach weder für die Genehmigung noch die Beseitigung der hier streitgegenständlichen Aufschüttung im 10 m-Bereich zuständig.“

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen kann sich die Antragstellerin auf § 31 LWG berufen. Diese Vorschrift gewährt Nachbarschutz, soweit darin als Versagungsgrund erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für andere Grundstücke genannt werden (zur Vorgängervorschrift des § 76 LWG a.F. schon OVG

Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Dezember 1997 – 1 A 12269/96 –, n.V., unter Bestätigung des Urteils des VG Trier vom 13. Juni 1996 – 6 K 2087/92.TR – ESOVG RP; VG Neustadt, Beschluss vom 26. September 2014 – 3 L 779/14.NW – ESOVG RP). Weiterhin kann auch im Zusammenhang mit der in § 31 LWG enthaltenen Verweisung auf die Voraussetzungen des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – ein Drittschutz nicht von vornherein verneint werden (vgl. Faßbender in: Landmann/Rohmer, Loseblatt-Kommentar zum Umweltrecht, 86. EL April 2018, § 36 WHG Rn. 37). Zudem ist das ebenfalls drittschützende wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. März 2010 – 1 A 10176/09.OVG – ESOVG RP). [***].

Für wasserrechtliche Genehmigungen u.a. nach § 31 LWG gilt die Regelung des § 212a Abs. 1 BauGB nicht, selbst wenn sie in einem Schriftstück mit der baurechtlichen Genehmigung verbunden sind (vgl. VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 26. September 2014 – 3 L 779/14.NW –). Damit hat ein Widerspruch gegen eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Um dieser gesetzlichen Anordnung auch im Hinblick auf die hier vorliegende Umgehung der einschlägigen Vorschriften durch den Antragsgegner Geltung zu verschaffen, stellt die Kammer die faktische Geltung des Gesetzes durch die Feststellung im Tenor sicher.

2. Die Baugenehmigung vom 29. August 2018 stellt schon im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen nicht sicher, dass das in § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verankerte Gebot der Rücksichtnahme auf die nachbarlichen Belange der Antragstellerin nicht verletzt wird. Darüber hinaus ist die schallschutzrechtliche Verträglichkeit derzeit nicht anzunehmen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind die im jeweiligen Baugebiet grundsätzlich zulässigen baulichen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Der Beigeladene plant die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 1.424 m² Verkaufsfläche und 158 Stellplätzen. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit hat der Antragsgegner hinsichtlich des Schalls auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltekustik, Stuttgart, vom 4. Oktober 2016, geprüft, welche zwingend eine 25 m lange

Schallschutzwand [***] vorsieht. Diese kann derzeit – wie oben dargelegt – mangels wasserrechtlicher Genehmigung nicht gebaut werden. Damit fehlt es an einer wesentlichen Grundlage für die Annahmen der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Oktober 2016 und diese ist (vorläufig) im hiesigen Baugenehmigungsverfahren nicht verwertbar. Derartig große Stellplatzflächen sind nicht ohne immissionsschutzrechtlichen Nachweis zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2000, NVwZ 2001, 813; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2002 – 1 A 11669/99.OVG – BauR 2003, 368; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. Juni 1999, BRS 62 Nr. 150; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. September 2000, BRS 63 Nr. 162; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28. Februar 2001, NdsVBI 2001, 224 f.).

Darüber hinaus begegnet das Vorhaben weiteren schallschutzrechtlichen Bedenken, welche hier nicht im Einzelnen abschließend geklärt werden müssen. Zwar wurden in der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Oktober 2016, welche sich für ihre Berechnungen u.a. auf die Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (6. Aufl., 2007, im Weiteren: Parkplatzlärmstudie) als Grundlage der Bewertung beruft, der PKW-Verkehr auf dem Parkplatz als Parkplatzsuch- und Durchgangsverkehr sowie hinsichtlich der Ein- und Ausparkvorgänge berücksichtigt. Jedoch findet die Schallbelastung durch die Brems- und Anfahrtgeräusche im unmittelbaren Ein- und Ausfahrtsbereich auf dem Parkplatz und dem unmittelbaren Straßenbereich davor einschließlich der allein für den Markt vorgesehenen Linksabbiegerspur keinen Eingang in die Berechnung, obwohl prognostisch von allein 3.870 Pkw-Bewegungen pro Tag ausgegangen wird (vgl. S. 13 f. der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Oktober 2016; die dort verwendete Formel entspricht der Formel 11a der Parkplatzlärmstudie, S. 87). [***] Die geplante Lärmschutzwand endet ca. 9 m vom Schnittpunkt der B***straße mit der Einmündung der Hauptzufahrt des Parkplatzes und ca. 6 m vor der Grundstücksgrenze zur Straße hin. Der Ein- und Ausfahrtverkehr ist nach Nr. 7.4 Abs. 1 Satz 1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – (vom 26. August 1998, GMBI. S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017, BAnz AT 08.06.2017 B 5) zwingend zu berücksichtigen und dürfte bei der genannten Zahl der Fahrzeugbewegungen auch nicht unerheblich sein. Der Ein- und Ausfahrtverkehr gehört nicht zu den Verkehrsgeräuschen nach Nr. 7.4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 bis 4 der TA Lärm, für welche die schalltechnische Untersuchung vom 4. Oktober 2016 annimmt, dass sie

die Schwelle der Berücksichtigung nach Nr. 7.4. Abs. 2 der TA Lärm nicht überschreite, ohne dies nachvollziehbar zu begründen oder zu belegen. Weiterhin ist der Ein- und Ausfahrtverkehr nicht in der Berechnung nach der Parkplatzlärmstudie enthalten (betrifft nur Geräusche auf dem Betriebsgrundstück, vgl. Nr. 8.1.: „Dieses Rechenverfahren berücksichtigt sowohl die Emissionen aus dem Parksuchverkehr auf den Fahrgassen als auch die Emissionen aus dem Ein- und Ausparken in die einzelnen Stellplätze, also das Rangieren, An und Abfahren und Türenschiagen“), er ist gesondert zu rechnen (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. Februar 2017 – 1 B 11687/16.OVG für den Verkehr auf der Zufahrt zum Parkplatz). Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass der Ein- und Ausfahrtverkehr der Lieferfahrzeuge berücksichtigt worden wäre und dass der nächtliche Lieferverkehr (Zeitungen) nur die östliche Einfahrt nutzen darf, obwohl sie für den vorgesehenen Anlieferungspunkt einen weiteren Weg auf dem Parkplatz bedeuten würde als bei Benutzung der westlichen, neben dem Anwesen der Antragstellerin gelegenen Einfahrt. Weiterhin ist unklar, ob in der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Oktober 2016, wie in der Parkplatzlärmstudie S. 84 für Discounter vorgesehen, 0,17 Bewegungen je Stunde pro 1 m² Nettoverkaufsfläche gerechnet wurden, oder wie auf S. 13 der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Oktober 2016 angegeben, nur „0,17 Bewegungen tags“ pro 1 m² Nettoverkaufsfläche. Nach alledem ist fraglich, ob die in der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Oktober 2016 angenommenen Werte verlässlich die im Bebauungsplanaufstellungsverfahren angesetzten Werte nicht überschreiten bzw. eine unzumutbare Lärmbelastung der Antragstellerin nachweislich ausschließen können.

3. Die Angriffe der Antragstellerin gegen den Bebauungsplan bedürfen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens keiner näheren Beleuchtung. [***]

Unabhängig davon, ob auf dem Baugrundstück bei einer Betrachtung auf der Grundlage der §§ 34, 35 BauGB (teilweise) eine gewerbliche Nutzung zulässig ist, spricht wenig dafür, dass die Errichtung des Gebäudes und eines Teils des Parkplatzes jedenfalls dem Grunde nach das Gebot der Rücksichtnahme in einer Weise verletzen würden, dass selbst weitere Schutzmaßnahmen im Rahmen des Betriebes nachbarschützende Rechtsverletzungen nicht verhindern könnten. Das Grundstück liegt zumindest entlang der B***straße im Innenbereich und dürfte dort ge-

werblich, jedenfalls im Umfang der möglichen Nutzung in einem Mischgebiet, genutzt werden. Damit kann die Antragstellerin den Bau des Gebäudes und des Teils der befestigten Fläche, welche außerhalb des 10-Meter-Bereichs liegen, nicht in jedem Falle verhindern. Was den Hochwasserschutz angeht, ist bei Freihaltung des 10-Meter-Bereichs jedenfalls keine offensichtliche Verletzung von Nachbarrechten ersichtlich, welche nicht über weitere Maßnahmen zur Schaffung von gleichwertigem und für die Antragstellerin wirksamem Retentionsraum ausgeglichen werden könnte. Wer zum Ausgleich verpflichtet ist, die Stadt A*** oder der Bauherr, mag im weiteren Verfahren geklärt werden. Eine naheliegende Gefahr der Beeinträchtigung ist jedoch, wenn der 10-Meter-Bereich unangetastet und die Einleitung von Oberflächenwasser von dem Markt mangels bisher erfolgter Genehmigung unberücksichtigt bleibt, nicht offensichtlich. Im Rahmen des laufenden Widerspruchsverfahrens und des Genehmigungsverfahrens für die Einleitung von Oberflächenwasser können die Auswirkungen auf das Grundstück der Antragstellerin noch geprüft und durch entsprechende Nebenbestimmungen und Ausgleichsmaßnahmen (etwa durch Schaffung von Retentionsraum und/oder Regenrückhaltung) ausgeschlossen werden, selbst wenn die Zahl der Starkregenereignisse auch in der Region A*** erheblich zugenommen hat (z.B. die mehrfache Überschwemmung des in der Nähe liegenden Ortes E***).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VwGO. Der Beigeladenen waren ebenfalls teilweise Kosten aufzuerlegen und ihr nach der ständigen Rechtsprechung billigerweise auch teilweise ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten zuzuerkennen, da sie einen eigenen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO). Dem Antragsgegner war über die Quote des § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO ein weiterer Teil der Gerichtskosten aufzuerlegen, da er sich über § 84 Satz 1 Nr. 1 LBauO hinweggesetzt und damit die Antragstellerin um die Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO gebracht hat.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und orientiert sich an Ziffer 1.5, 9.7.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Fritz

gez. Porz

gez. Priv.-Doz. Dr. Heinemeyer